BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG *) (BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4204/5H3
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 669

- 1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderunsverordnung vom 13. April 1993 (BGB1. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderunsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
- 2. Antragsteller
 Bischof + Klein GmbH & Co.
 Rahestr. 47

4540 Lengerich

3. Hersteller der Verpackung Bischof + Klein GmbH & Co. Rahestr. 47

4540 Lengerich

4. <u>Beschreibung der Bauart</u> Sack aus Kunststoffgewebe, wasserbeständig

BAM 4152 - 1.5 - 1.87

- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung Ventil-Gewebesack
- 4.2 Grundmaße
 Sackbreite: 450 mm
 Sacklänge: 450 mm
 Standbodenbreite: 155 mm
- 4.3 Höhe
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse 25,6 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung
 Ventilsack: Kunststoffgewebe
 Innensack: Polyethylenfolie, 100 μm
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse Polyethylenfolie
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers Anlage 1 zum Prüfbericht Nr. G 93 143 vom 17.05.1993
- 5. Anforderungen an die Bauart
 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. G 93 143 vom 17.05.1993 der Bischof + Klein GmbH &
 Co., Prüfstelle für Gefahrgutverpackungen, 4540 Lengerich
 einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch"
 (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden
 sind.

1 -1

4 1

- 6. Zulassung
 Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
- 7. Fertigung von Verpackungen
 Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig
 gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei
 den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart
 festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 8. Kennzeichnung
 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten
 Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu
 kennzeichnen:
 - u 5H3/Y 26/S/....../D/BAM 4204 B+K (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e), Anhang I, IMDG-Code deutsch)

- Auflagen über die Verwendung der Verpackungen
- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden: Schüttdichte: 1,2 kg/Liter Bruttomasse: 25,6 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter (Schüttwinkel: 30°, Korngröße: < 2 - 4 mm) entsprechen.

- 9.6 -
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
- 10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amtsund Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 03.06.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel Oberregierungsrat THE COUNTY OF THE PARTY OF THE

Laboratorium 9.12 Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke